

Mitglieder-Information

Januar 2010

12. Jahrgang – 42. Ausgabe

Neujahrsgross

Präsident und Vorstand der Novartis Pensionierten-Vereinigung und das Redaktionsteam der «NPV News» wünschen Ihnen ein gesundes, glückliches neues Jahr!

Wir freuen uns, Sie auch 2010 bei unseren Veranstaltungen wieder zu sehen und danken Ihnen für Ihre Treue, auch als Leserin und Leser der «NPV News»

Die Patientenverfügung: Entlastung bei schweren Entscheidungen



Niemand ist vor einer Situation geschützt, in der es Krankheit oder Unfall verunmöglichen, sich zu äussern oder selbständig zu entscheiden, was zu geschehen hat. Eine Patientenverfügung bietet die Möglichkeit, den eigenen Willen und klare Anweisungen für das Vorgehen in solchen Fällen festzulegen. Zum Thema sprach im Rahmen der NPV-Vorträge am 19. Januar 2010 der Autor dieser Zusammenfassung:

lic. theol. Peter Lack



Richtlinien des SAMW

Schwierige Entscheidung

Der Ehemann W. der 69-jährigen Margrit* erkrankte vor einigen Jahren an Darmkrebs. Eines Tages stürzte er unglücklich und hatte schwere Hirnblutungen. Er musste beatmet und künstlich ernährt werden. Die Ärzte befürchteten, dass er – sofern er überhaupt aus dem Koma erwacht – schwerst behindert sein würde und eine lange Behandlung nötig sein werde. Sie baten deshalb W.'s Ehefrau um Auskunft zum Willen von W. Nach langen Überlegungen entschied sich die Ehefrau, die Beatmung ihres Mannes einzustellen. Rückblickend sei es der richtige Entscheid gewesen, sagt sie. Sie werde nie die Entspannung im Gesicht

ihres Mannes vergessen, als er starb. «Trotzdem», sagt sie, «war es sehr schwierig für mich, ich hatte grosse Zweifel und wusste nicht, ob ich moralisch das Richtige getan hatte. Ich fühlte mich verantwortlich für meinen Mann. Zwar haben wir früher über solche Situationen gesprochen, aber am Schluss war es für mich dann doch nicht klar.» Sie selbst will es anders machen und eine solch belastende Situation für ihre Kinder vermeiden: Sie hat eine Patientenverfügung verfasst.

Im Voraus bestimmen

Die Patientenverfügung bietet die Möglichkeit, im Voraus zu bestimmen, ob man einer medizinischen Behandlung

zustimmt oder sie ablehnt. Ab 2012 wird die Patientenverfügung schweizweit nicht nur ethisch, sondern auch rechtlich verbindlich sein. Abweichungen wie z.B. künstliche Ernährung ja/nein, Infekt behandeln ja/nein etc. sind nur noch erlaubt, wenn sie vom Arzt schriftlich begründet werden. Trotzdem gibt es in der Praxis immer wieder Probleme mit Patientenverfügungen. Im Ernstfall tauchen neue Fragen auf und oft ist es unklar, was damals wirklich beabsichtigt war: Welche Situation hatte z.B. die Patientin vor Augen, als sie schrieb, sie wolle «keine lebensverlängernden Massnahmen»? Und was heisst «aussichtslose Situa-

Fortsetzung auf Seite 3

tion»? Hat die Patientin an eine Situation wie die von Margrits Ehemann gedacht oder auch die in ihrem Fall fortschreitende Demenzerkrankung gemeint? Ist es ihr Wille, in dieser Situation nicht mehr mit Antibiotika behandelt zu werden oder wollte sie nur «Maschinen», z.B. die Beatmung ausschliessen? Und kann davon ausgegangen werden, dass die Patientin heute noch dieselbe Meinung hat wie vor fünf Jahren, als sie die Patientenverfügung verfasst hat und noch nichts von einer Demenzerkrankung wusste?

Klarheit schaffen

Wenn solche Fragen oder Zweifel auftauchen, dann besteht die Gefahr, dass eine Patientenverfügung nicht beachtet wird. Nicht aus böser Absicht, sondern weil sie zu wenig klar abgefasst ist. Die neuen «Richtlinien Patientenverfügung» aus dem Jahr 2009 der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) bringen Klarheit in vielen Punkten und machen Empfehlungen.

Bei der Abfassung ist wichtig:

- Eine Patientenverfügung ist persönlich und kann nur von einer Person für sich selber erstellt werden.
- Die/der Verfügende muss urteilsfähig sein.
- Eine Patientenverfügung muss freiwillig, in schriftlicher Form erstellt und handschriftlich unterzeichnet werden.
- Die persönliche Werthaltung (Einstellung zum Leben, Krankheit, Sterben) sollte in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommen.
- Es muss klar sein, für welche zukünftigen Situationen (z.B. plötzlicher Unfall, Demenzerkrankung, fortschreitende Krebserkrankung etc.) die Patientenverfügung erstellt wurde.
- Es sollte eine Vertrauensperson bezeichnet werden.
- Es können allgemeine medizinische Therapieziele für die jeweiligen Situationen angegeben werden oder man kann in spezifische Massnahmen einwilligen oder solche ablehnen.

Bei der Umsetzung gilt:

- Die Notfallversorgung durch die Ambulanz kann nicht ausgeschlossen bzw. abgelehnt werden.

- Es muss bekannt sein, dass eine Patientenverfügung verfasst wurde: Der Arzt ist verpflichtet, nach Hinweisen in den persönlichen Effekten zu suchen oder anhand der Versichertenkarte abzuklären.
- Die Patientenverfügung muss dem Behandlungsteam vorliegen bzw. über die Hinterlegungsstelle angefordert werden können.
- Die Inhalte der Patientenverfügung müssen auf die aktuelle Situation zutreffen.
- Die Patientenverfügung muss aktuell sein, d.h. es darf keine Anhaltspunkte geben, dass jemand die Meinung geändert hat oder dass die Verfügung aufgrund falscher Informationen oder Annahmen erstellt wurde.
- Idealerweise wird eine Vertrauensperson (Bevollmächtigte/r für medizinische Angelegenheiten) angegeben, die mit dem Behandlungsteam die Entscheidungen bespricht und stellvertretend für den Patienten einwilligt oder ablehnt.

Um das Erstellen zu vereinfachen, wurden Formulare für die Patientenverfügung entwickelt, die nur noch unterschrieben werden müssen. Das Problem: Weil sie so allgemein gehalten sind, haben sie nur einen geringen Wert im Ernstfall. Inzwischen ist klar, dass eine Patientenverfügung am besten individuell und nach einer Beratung erstellt wird. So kann sie der Situation des Betroffenen angepasst und die/der Verfügende über die Tragweite aufgeklärt werden. Idealerweise wird der Inhalt nicht nur mit Angehörigen, sondern auch mit dem Arzt oder einer speziellen Beratungsstelle besprochen. Denn es geht um viel, wenn über Leben oder Sterben verfügt wird. Logisch eigentlich, dass das keine Sache von 5 Minuten ist, sondern wohl überlegt sein soll.

Das ist zu beachten

- Besprechen Sie Ihre Vorstellungen und Wünsche mit ihren Angehörigen.
- Schenken Sie der Auswahl der Vertrauensperson besondere Sorgfalt: Wer ist der verantwortungsvollen Aufgabe, Ihren Willen zu vertreten, im Ernstfall auch gewachsen?
- Wenn Sie sicher sind, dass Ihre Meinung gereift ist und schriftlich festgehalten werden soll, nehmen Sie Kon-



Prospekt Voluntas (GGG)

takt mit Ihrem Hausarzt oder einer Beratungsstelle** auf.

- Nehmen Sie sich Zeit für das Erstellen Ihrer Patientenverfügung – äussern Sie Ihrem Gesprächspartner oder Berater gegenüber auch Unsicherheiten oder Unklarheiten.
- Informieren Sie Ihren Hausarzt und Nahestehende über das Vorhandensein einer Patientenverfügung.
- Hinterlegen Sie die Patientenverfügung so, dass sie im Bedarfsfall für das Behandlungsteam auch greifbar ist.
- Weisen Sie in Ihren persönlichen Effekten (Portemonnaie) auf das Vorhandensein der Patientenverfügung hin oder tragen Sie den Patientenverfügungsausweis mit (von Organisationen erhältlich).
- Überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung regelmässig: Entspricht sie noch Ihrem Willen und trifft sie auf Ihre gesundheitliche Situation zu?
- Passen Sie Ihre Patientenverfügung gegebenenfalls an.

Die Medizinisch-ethischen Richtlinien und Empfehlungen betr. Patientenverfügung der SAMW können Sie herunterladen auf www.samw.ch

*Geschichte auf wahren Gegebenheiten beruhend, verfremdet.

** Region Basel: GGG Voluntas, in gewissen Kantonen das Schweizerische Rote Kreuz